



Bürger- und SchützenGesellschaft Stammbach e.V.



Mietvertrag für die Räumlichkeiten des Schützenhauses

Zwischen

und dem

Schützenverein BSG Stammbach 1848 e.V.

Vertreten durch die 1. Vorsitzende
Birgit Endreß
Sonnenstraße 11
95236 Stammbach

wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1 Allgemeines

a. Gegenstand des Vertrages

Der Mieter führt am _____ eine ___ - tägige Veranstaltung/Feier
durch.

Der Saal kann 1 Tag vor und 1 Tag nach der Veranstaltung zum Auf- und Abbau betreten werden.

Hierfür vermietet der Vermieter folgende Räume des Schützenhauses Stammbach:

___ 1. Schießsaal (250.00 €) ___ 2. Stübchen (40.00 €) ___ 3. Küche (20.00 €)

ACHTUNG!

Bei Veranstaltungen, bei denen die Räumlichkeiten für mehr als 3 Tage blockiert werden, kommt pro zusätzlichem Nutzungstag ein Betrag von 50,00 € in Anrechnung.

Bitte beachten Sie, dass im Mietzins die Kosten für Strom und die Endreinigung enthalten sind. Dies entbindet den Mieter nicht von den Reinigungsvorschriften (siehe § 2 und § 5).

b. Kautions

Als **Kautions** wird der Betrag von **100,00 €** vereinbart, welcher **bar bei Übergabe** zu entrichten ist. Der Mieter erhält die Kautions nach mängelfreier Übergabe der Räumlichkeiten zurück.
ACHTUNG! Der Vermietungsgegenstand wurde bei Abschluss der Vereinbarung gemeinsam besichtigt und als für die Veranstaltung geeignet betrachtet.

c. Mietzeit

Die Räume werden dem Mieter am _____ übergeben, der Mieter wird sie spätestens am _____ zurückgeben.

Der Vermieter wird die Absperrung der anderen nicht vermieteten Räume selbst veranlassen. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass diese nicht geöffnet und betreten werden.

d. Kosten Heizung

Wenn die Räumlichkeiten geheizt werden müssen, kommen folgende Kosten in Anrechnung:

1. **Heizungsgrundpauschale 5.- € / Veranstaltungstag**
2. **0,30 € / verbrauchter kWh**

Zählerstand am Mietbeginn _____

Zählerstand am Mietende _____

Verbrauch _____

Die Ablesung erfolgte zusammen mit dem Mieter.

Unterschrift Mieter

§ 2 Nutzung der Räume

Der Mieter sichert zu, dass die entsprechend notwendigen behördlichen Genehmigungen vorliegen (evtl. GEMA usw.) Die Anlieferung der für die Veranstaltung/Feier notwendigen Waren und Gegenstände darf nur über die festgelegten Zufahrten und Eingänge erfolgen.

Nach Beendigung der Veranstaltung übergibt der Mieter die Küche und das Schützenstübchen, (falls mit gemietet) nass gereinigt, sowie den Schützensaal besenrein, und die restlichen Einrichtungsgegenstände in ordnungsgemäßem Zustand zurück.

§ 3 Nutzung der gemeindlichen WC-Anlage

Die Nutzungsberechtigung der Gemeindlichen WC-Anlagen im Keller des Gemeindezentrums ist direkt mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen.
Der Vermieter kann keine eigenen WC-Anlagen zur Verfügung stellen!

§ 4 Unterhaltung der Räume, Schadensfall

Für den Unterhalt der Räume und des Inventars sorgt während der Veranstaltung der Veranstalter. Die Bestuhlung wird gestellt. Der Auf- und Abbau der Bestuhlung ist vom Mieter durchzuführen. Der Mieter wird die ihm überlassenen Räume und Gegenstände sorgfältig und pfleglich behandeln. **In allen Räumen besteht Rauchverbot!**

Eventuelle Schäden und Mängel sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen.

Der Mieter hat für alle Schäden aufzukommen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung am Mietobjekt und der Einrichtung entstehen. Es wird empfohlen eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

Für Unfälle und Schäden gegenüber Dritten haftet der unterzeichnete Antragsteller, bzw. die von ihm vertretene Organisation.

Der Vermieter stellt dem Mieter die für die gesamte Veranstaltung notwendige Energie, wie z.B. Elektrizität, Wasser, Heizung usw. zur Verfügung und unterhält die dafür erforderlichen Installationen und sorgt weiterhin für die fachgerechte Entsorgung des Abwassers.
Diese Leistung ist in den Vermietungskosten inbegriffen.

§ 5 Sauberkeit und Entsorgung

a. Reinigung

Der Mieter wird die genannten Räume und Einrichtungen pfleglich behandeln und in sauberem und einwandfreiem Zustand erhalten.
Nach Abschluss der Veranstaltung sind die Tische feucht zu wischen und der Boden im Saal besenrein zu übergeben. **Restliche Räume siehe § 2 !**

b. Entsorgung

Für die Entsorgung und den Abtransport von Müll und Abfällen der jeweiligen Veranstaltung ist der Mieter selbst verantwortlich.

§ 6 Sorgfaltspflicht und Haftung

Der Mieter haftet für schuldhaft verursachte Schäden Dritter im Rahmen der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen, die von den unter seiner Leitung eingesetzten oder betreuten Mitarbeitern verursacht wurden. Eine entsprechend greifende Haftpflichtversicherung sollte vorhanden sein.

Unabhängig davon sind die Kosten für eine Schadensbehebung, unmittelbar nach Vorlage der Schadensrechnung, direkt vom Mieter zu begleichen.

Die Sicherheitsorgane des Vermieters haben jederzeit Zugang zu den Räumen des Schützenhauses. Ansprechpartner während der Veranstaltung und während der Vor- bzw. Nachbereitung sind:

- auf Seiten des Mieters: Herr/Frau _____
- auf Seiten des Vermieters : Herr/Frau _____

§ 7 Mietzins

Die Benutzungsgebühren richten sich nach Beschluss der Vorstandsschaft vom 26.01.2023 und betragen:

_____ Euro, in Worten _____ Euro

Raiffeisenbank Hochfranken West
IBAN: DE91 7706 9870 0007 1502 02
BIC: GENODEF1SZF
Steuernummer 223/107/30096

Der Mietzins muss spätestens 1 Werktag vor Übergabe der Räumlichkeiten auf dem Konto des Vermieters eingegangen sein!

§ 8 Speisen und Getränke

- a. Bei Veranstaltungen mit Musik sind die gesetzlichen Genehmigungen und Vorschriften einzuhalten.
- b. Bei Verabreichung von Speisen und Getränken sind die Auflagen der gesetzlichen Bestimmungen zu befolgen.

§ 9 Vertragsdauer und Kündigung

- a. Der Vertrag tritt sofort in Kraft und endet mit Abschluss der Veranstaltung nach der Übergabe der gereinigten Räume am _____
- b. Der Vermieter und der Mieter können den Vertrag vor Veranstaltungsbeginn kündigen, wenn
 - ihnen Umstände hinsichtlich der Nichteignung der vermieteten Räume bekannt werden,
 - dem Mieter die vorgeschriebenen behördlichen Genehmigungen entzogen wurden,
 - der Mieter zahlungsunfähig oder über ihn ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

Sonstige Gründe für eine Kündigung bleiben unberührt.

§ 10 Schlüsselübergabe

- a. Die Schlüsselübergabe erfolgte am _____ an Herrn / Frau _____
- b. Die Rückgabe der Schlüssel mit Abnahme der gemieteten Räume erfolgte am _____ durch Herrn / Frau _____

§ 11 Schlussbestimmungen

Nebenabreden sind nicht getroffen. Jede Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.

ACHTUNG WICHTIG!

Der Mieter verpflichtet sich die **zu dem Zeitpunkt aktuellen** Hygiene- und Pandemievorschriften des bayerischen Staatsministeriums zu kennen und zum Veranstaltungstermin umzusetzen. Allein der Mieter ist für die Umsetzung und Bereitstellung der Hygienemittel, Dokumentation, und Information der Hygienevorschriften verantwortlich. Für die Dokumentation und Nachweispflicht bei einer evtl. Ansteckung ist einzig und allein der Mieter/ Veranstalter verantwortlich . Die Bürger- und Schützengesellschaft, vertreten durch die 1. Vorsitzende Birgit Endreß, ist nicht verantwortlich und kann nicht haftbar gemacht werden.

Stammbach, den _____

Verantwortlicher Antragsteller (Mieter)

Schützenverein BSG Stammbach e.V.